

Tierzuchtförderungen, Vatertierhaltung und Besamungskostenzuschüsse ab 2015

Jeder Landwirt ist auf Grund der Tierzuchtförderungsverordnung verpflichtet, bis spätestens 31. Jänner jeden Jahres einen diesbezüglichen Förderantrag (Anlage B - Vatertierhaltung, Besamungskosten etc.) bei der Sitzgemeinde zu stellen.

Mit dem Antrag erklärt der Landwirt auch die für den 2 Jahre davorliegenden Zeitraum erhaltenen Agrarischen De-minimis Förderungen (Teil III des Antrages), damit die Gemeinde die Einhaltung der Grenze von 15.500 Euro in drei Steuerjahren laut EU-Verordnung überprüfen kann. Der insgesamt auf das letzte Jahr entfallende geldwerte Vorteil (Betrag) wird durch die Gemeinden erst nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen errechnet.

Vorlage der Unterlagen für die Besamungskostenzuschüssen



Erhält der Landwirt dafür maßgeblichen Unterlagen Samenliefererscheine bzw.

Gemeinde ebenfalls bis zum 31. Jänner, d. h. im Idealfall zeitgleich mit der Antragstellung vorzulegen. Rechnen Viehzuchtgenossenschaften oder andere die künstliche Besamung für den Landwirt auch unterjährig ab, legen diese die Besamungsunterlagen ersatzweise für den Landwirt vor.

Abrechnung von bis spätestens 31. Jänner.

Besamungskostenzuschüsse, so hat er die (Besamungsscheine Rinder, Rechnungen Schweine, Tierlisten) der

Die Vorlage der Unterlagen für die Deckungen im Natursprung hat ebenfalls bis spätestens 31. Jänner eines jeden Jahres zu erfolgen.

Der Vatertierhalter hat (nach dem Muster der Anlage A der Tierzuchtförderungsverordnung) den Sitzgemeinden der Betriebe ebenfalls bis zum 31. Jänner zu melden, wie viele Tiere im Natursprung gedeckt wurden. Meldepflichtige Vatertierhalter sind jedenfalls alle Viehzuchtgenossenschaften und private Vatertierhalter, die Vatertiere für die Deckung im Natursprung im Auftrag der Gemeinden halten. Dazu gehört auch der Landespferdezuchtverband Steiermark.

Wird der 31. Jänner für die Antragstellung und Vorlage erforderlicher Unterlagen für die Abrechnung von Besamungskostenzuschüssen versäumt, erlischt der Förderanspruch zur Gänze.